

Geschäftsordnung der Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt

Aufgrund von § 21a Abs. 1 Satz 4 der Grundordnung der Universität Rostock in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock Nr. 39 vom 28. 08. 2014 gibt sich die Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt der Universität Rostock folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt (KCV) fungiert als Beratungsgremium der Hochschule in Angelegenheit der Chancengleichheit und Vielfalt. Sie erarbeitet entsprechende Konzepte, entwickelt bedarfs- und umsetzungsorientierte Maßnahmen und prüft und kontrolliert deren Umsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Handlungsfeldern Gleichstellung der Geschlechter, Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit dem Privatleben, Internationalisierung, Barrierefreiheit und Studieren und Arbeiten mit Behinderung und chronischer Krankheit, Lebenslanges Lernen.

I. Mitglieder

§ 1 Mitglieder

(1) Der KCV gehören folgende Mitglieder an:

- das ressortzuständige Rektoratsmitglied
- mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied aus jeder Statusgruppe bis auf die Gruppe der Studierenden, die nach Möglichkeit geschlechtsparitatisch mit zwei Studierenden vertreten sind
- die Gleichstellungsbeauftragte nach LHG-MV § 88
- die/der Behindertenbeauftragte/r nach LHG-MV § 89
- ein/e Vertreter/in für Internationalisierung
- die/der Koordinator/in für Chancengleichheit und Vielfaltsförderung

(2) Jedes Mitglied kann sich in Abstimmung mit der KCV vertreten lassen. Die Stellvertretung hat im Vertretungsfall die gleichen Rechte und Pflichten wie das vertretene Mitglied. Die Verhinderung eines Kommissionsmitglieds und die Teilnahme der Stellvertretung ist der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung anzuzeigen. Die Stellvertretung ist rechtzeitig zu benachrichtigen. (2) Jedes Mitglied hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wieder-Ernennung ist zulässig.

(4) Die Sitzungen der KCV sind nicht öffentlich. Die KCV kann durch Beschluss die Öffentlichkeit zulassen. Ebenso können zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Dritte als Berater/innen hinzugezogen werden.

(5) Die KCV kann bei Bedarf themenbezogen und zeitlich befristet arbeitende Ausschüsse bilden.

(6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die nicht-öffentlichen und die Personalentscheidungen betreffenden Beratungsinhalte verpflichtet.

§ 2 Vorsitz

(1) Vorsitzende/r der KCV ist das ressortzuständige Rektoratsmitglied.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und hat die Sitzungsleitung inne. Sie/Er vertritt die KCV nach außen und sorgt für den Informations- und Kommunikationsaustausch mit den universitären Gremien.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die KCV wählt aus ihren Reihen eine Geschäftsführung für die laufende Amtszeit.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung zählen insbesondere: Unterstützung der/des Vorsitzenden, u. a. bei der Beschlussvorbereitung und -umsetzung und bei der Nachbenennung der Mitglieder; Koordination und Dokumentation der Kommissionsarbeit; in- und externe Kommunikation.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Sitzungstermine und Ladung

- (1) Die KCV tagt in der Regel alle drei Monate. Auf jeder Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt und allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (2) Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Jedes Kommissionsmitglied kann eine solche Sitzung erbitten.
- (3) Die Einladung zu den regulären Sitzungen wird mit der vorläufigen Tagesordnung und den zugehörigen Unterlagen spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin per Email verschickt. Zu außerordentlichen Sitzungen ist eine kurzfristige Einladung möglich.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Jedes Kommissionsmitglied kann Tagesordnungspunkte, Anträge und Beratungsgegenstände vorschlagen. Die Benennung und die nötigen Unterlagen müssen spätestens 14 Werktage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung von der KCV festgestellt.

III. Durchführung der Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Über alle Tagesordnungspunkte, die einer Entscheidung bedürfen, ist abzustimmen. Die/Der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die KCV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde.
- (3) Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Dessen ungeachtet darf über alle Tagesordnungspunkte informiert und beraten werden.

§ 7 Sitzungsverlauf

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er kann im Falle der Verhinderung die Sitzungsleitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder bis zum Sitzungsende an ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen und das Protokoll der vorausgehenden Sitzung kontrolliert und genehmigt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit und durch jedes Kommissionsmitglied gestellt werden.
- (2) Wortmeldungen und Hinweise zur Geschäftsordnung gehen anderen Wortmeldungen vor und unterbrechen die Redeliste, nicht aber eine Rednerin/ein Redner.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - Vertagung, Unterbrechung oder Schluss der Sitzung
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Punkt
 - Vertagung einer Beschlussfassung
 - geheime Abstimmung
 - Feststellung von Verfahrensfehlern, Vorschläge zur Verfahrensweise, Anträge zum Abstimmungsverfahren

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Anträge auf geheime Abstimmung sind ohne Abstimmung anzunehmen.

(5) Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der KCV beschlossen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Sind Kommissionsmitglieder im Zusammenhang mit einer in der KCV zur Beratung und Entscheidung anstehenden Angelegenheit durch direkte oder indirekte Beteiligung in der Sache befangen oder besteht der Anschein der Befangenheit, so sind sie von der Entscheidung im Gremium ausgeschlossen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt im Regelfall in offener Abstimmung durch Handzeichen. Im Verhinderungsfall ist ein schriftliches Votum vorab zulässig. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Alle Beschlüsse und die Stimmzahlen werden protokolliert.

(5) In begründeten und dringlichen Fällen ist eine Abstimmung außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Die Beschlussvorlage wird an alle Mitglieder mit Angabe der Entscheidungsfrist gesendet. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen. Die Mitglieder werden über das Abstimmungsergebnis per Email oder auf der nächsten Sitzung informiert.

§ 10 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches im Regelfall durch die Geschäftsführung angefertigt wird.

(2) Das Protokoll wird allen Kommissionsmitgliedern per Email zugesandt.

(3) Das Protokoll wird zu Beginn der jeweils folgenden Sitzung kontrolliert und genehmigt. Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zu dessen Genehmigung auf dieser Sitzung anzuzeigen. Einwendungen muss zu entnehmen sein, welche Teile des Protokolls durch welche Formulierung ersetzt werden sollen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Berichterstattung

(1) Die KCV legt jährlich sowie auf Verlangen des Rektorats und Akademischen Senats, einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben vor.

(2) Die KCV berichtet in den universitären Gremien regelmäßig über ihre Arbeit, insbesondere über gefasste Beschlüsse oder beabsichtigte Initiativen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser oder zu schaffender Geschäftsordnungen ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser oder zu schaffender Geschäftsordnungen nicht.

(2) Die Geschäftsordnung der KCV der Universität Rostock tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Kommission am 10. 09. 2014 in Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung gilt solange, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft gesetzt worden ist.

Rostock, den 10. 09. 2014

Die Vorsitzende

Prorektorin für Internationales, Gleichstellung und Vielfaltsmanagement

PD Dr. Bettina Eichler-Löbermann